

Berlin, 01.07.2014

## **Merkblatt**

**zur Umsetzung von BuT-Leistungen gem. § 28 Abs. 5 SGB II ; § 34 Abs. 5 SGB XII;  
§ 6 b BKGG für sogenannte Klassenausflüge  
(Dieses Merkblatt erstreckt sich auf alle eintägigen Veranstaltungen der Schule -  
Projekttag, Exkursionen, Wandertage und Ausflüge — gem. den  
Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule vom 09.12.2013)**

### **1. Leistungsberechtigte**

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, für die Leistungen nach

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
- BKGG (Kinderzuschlag),
- WoGG (Wohngeldempfänger) oder
- AsylbLG

gewährt werden. Leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern nach dem SGB XII (Sozialhilfe) können auch BuT - Leistungen gewährt werden, wenn sie 25 Jahre oder älter sind. Erhält eine Schülerin / ein Schüler Ausbildungsvergütung ist diese/r grundsätzlich nicht BuT-leistungsberechtigt.

Für die Feststellung der Leistungsberechtigung ist die Stelle zuständig, in der die Stammdaten der Leistungsempfänger vorliegen: Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldamt, Landesamt für Gesundheit und Soziales. Sie stellt als Berechtigungsnachweis den „**berlinpass-BuT**“ aus.

### **2. Verfahrensablauf**

Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sowie § 9 Abs. 3 BKGG sind die Leistungen für Schulausflüge als Leistung der Bildung und Teilhabe von den Leistungsberechtigten bei der zuständigen Leistungsstelle zu beantragen. Bei Vorliegen der leistungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen wird den Leistungsberechtigten von dort der „berlinpass-BuT“ ausgestellt.

Der Nachweis über den Anspruch auf Übernahme der Kosten erfolgt in der Regel durch die Vorlage des „berlinpass-BuT“ bei der zuständigen Lehrkraft.

Mit der Vorlage des „**berlinpass-BuT**“ (z.B. als Nachweis im Rahmen der Verordnung über die Lernmittel an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Lernmittelverordnung - LernmittelVO) gilt der Anspruch auf Gewährung von BuT—Leistungen auch für eintägige Schulausflüge als nachgewiesen. In diesen Fällen erbringt die Schule bei Durchführung eintägiger Veranstaltung die Leistung als Sachleistung. Die Leistungsberechtigten haben nach Vorlage des „berlinpass-BuT“ einen gesetzlich garantierten Anspruch auf kostenlose Teilnahme an eintägigen Schulausflügen. Die Abwicklung der Finanzierung eintägiger Veranstaltungen über andere Verfahrenswege (z.B. Klassenkasse) ist für diese Schülerinnen und Schülern aufgrund ihres rechtlichen Anspruchs nicht angezeigt.

Die mit der jeweiligen Veranstaltung beauftragte Lehrkraft füllt den in den Schulen bereitgestellten Vordruck Schul II 171-15 - Antrag auf Mittelzuweisung - aus.

Von der Lehrkraft sind die Angaben zur Schülerin / zum Schüler mit der Leistungsberechtigung gem. „berlinpass-BuT“ (B1, B2 oder L), zum Vorhaben inklusive der Kosten und des Zahlungsweges, einzutragen. Abschließend unterschreibt die Lehrkraft den Vordruck und beantragt im Regelfall bei der Schulleiterin /dem Schulleiter die Zuweisung der Mittel vom Schulkonto. In den Fällen, in denen kein entsprechendes Schulkonto zur Verfügung steht, leitet die Schulleiterin/der Schulleiter den Antrag an das Schulamt weiter. Von dort werden der Lehrkraft die Mittel entsprechend zugewiesen.

Nach der Durchführung reicht die Lehrkraft den Vordruck Schul II 171-15 zusammen mit den Belegen / Quittungen zum Verbleib an die Schulleiterin/den Schulleiter bzw. das Schulamt weiter. Nicht verbrauchte Mittel sind auf das im Antragsvordruck benannte Konto zu überweisen. Da es sich hierbei in der Regel um „kleinere Beträge“ handelt, kann auf ein gesondertes Abrechnungsverfahren verzichtet werden, wenn das bezirkliche Schulamt nichts anderes bestimmt.

Tagesausflüge von Privatschulen werden gesondert durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler können unter denselben Voraussetzungen auch an Privatschulen nach Vorlage des „**berlinpass-BuT**“ ohne eigene Kosten an Tagesausflügen ihrer Klasse bzw. Lerngruppe teilnehmen. Die Abrechnung der verauslagten Kosten erfolgt durch die Privatschule mit dem jeweiligen bezirklichen Schulamt.

### **3. Allgemeines**

Eintägige Veranstaltungen (Projektstage, Exkursionen, Wandertage) können innerhalb und außerhalb der Schule stattfinden. Sie unterstützen und fördern die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und setzen den aktuell im Unterricht behandelten Lehrstoff innerhalb und außerhalb des Lernortes Schule fort. Hierunter können auch stundenweise Veranstaltungen außerhalb der Schule fallen. Für Schülerinnen und Schüler besteht eine Teilnahmepflicht. Im Einzelfall sind Schulausflüge auch als freiwillige schulische Veranstaltungen unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer anderen von der Schule mit der Aufsicht beauftragten Dienstkraft als Schulausflüge möglich, z.B. Besuch eines Konzertes mit einer freiwilligen Musik-AG der Schule. Darüber hinaus können Ausflüge im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung durchgeführt werden, auch wenn diese in den Ferien stattfinden.

Die Schulen bzw. die Schulämter haben die tatsächlichen Kosten für Schulausflüge (kein Taschengeld, keine Mittagsverpflegung), die durch die Schulleiterin/den Schulleiter genehmigt sind, zu übernehmen. Als Bedarf sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Eine Deckelung oder Begrenzung auf eine bestimmte Höhe der Kosten oder eine bestimmte Anzahl der Schulausflüge ist nicht zulässig.

### **4. Rückwirkende Leistungsgewährung**

Die Kosten für Tagesausflüge werden von der Schule ab dem Zeitpunkt der Vorlage des „**berlinpass-BuT**“ übernommen. Soweit für Tagesausflüge vor dem Zeitpunkt der Vorlage des „**berlinpass-BuT**“ den Leistungsempfängern Kosten entstanden sind, können sie die Erstattung dieser Kosten für den Zeitraum ab dem 01. des Monats, in dem sie den Antrag auf BuT — Leistungen bei der Leistungsstelle (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle, LAGeSo) gestellt haben, bis zur Bescheid Erteilung und Aushändigung des „**berlinpass-BuT**“ bei der Leistungsstelle beantragen. Hierfür bestätigt die Lehrkraft auf dem Vordruck „Bescheinigung für die nachträgliche Erstattung der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen und / oder für eintägige Schulausflüge — Schul II 171-15a — den Leistungsempfängern die entstandenen und bereits verauslagten Kosten. Mit dieser Bescheinigung wird bei der leistungserbringenden Stelle die Kostenübernahme beantragt.